

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

I. Allgemeines

Innerhalb des Ihnen übertragenen Aufgabenkreises ist es Ihre Aufgabe, für das Wohl der betreuten Person zu sorgen und sie erforderlichenfalls gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie unterstützen die betreute Person dabei, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und machen von Ihrer Vertretungsmacht nach § 1823 BGB nur bei Bedarf Gebrauch; d. h., die Betreuung lässt die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit der betreuten Person in der Regel unberührt.

Nicht vertreten können Sie die betreute Person u. a. grundsätzlich bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst, Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten, Ihrer/Ihrem eingetragenen Lebenspartner/in oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge). Dabei ist es unerheblich, ob Sie selbst oder – in Ihrer Vertretung – Dritte betroffen sind.

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch. Entsprechen Sie nach Möglichkeit den Wünschen der betreuten Person, soweit dies deren Wohl nicht zuwiderläuft.

Tragen Sie bitte im Rahmen Ihres Aufgabenkreises dazu bei, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der oder des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern.

A. Sorge um die persönlichen Angelegenheiten

Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung.

B. Sorge für die Vermögensangelegenheiten

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten verpflichtet Sie, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche der oder des Betreuten sinnvoll zu berücksichtigen. Das Vermögen ist nach den Verhältnissen wirtschaftlich, gewinnbringend und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

Die Betreuung ist in den §§ 1814 bis 1881 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

II. Genehmigung Betreuungsgericht (= Amtsgericht)

Für besonders wichtige Angelegenheiten benötigen Sie die Genehmigung des Betreuungsgerichts, vor allem:

1. zur freiheitsentziehenden Unterbringung der zu betreuenden Person oder zu freiheitsentziehenden Maßnahmen für diese Person nach § 1831 BGB (wie beispielsweise geschlossene Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder auch Bettgitter), weil

- a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass die zu betreuende Person sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
- b) zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung der zu betreuenden Person nicht durchgeführt werden kann und diese aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

(Hinweis: Sowohl die in Rede stehende Unterbringung als auch die fraglichen Maßnahmen sind zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.)

2. zu ärztliche Zwangsmaßnahmen, wenn die Voraussetzungen von § 1832 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 BGB erfüllt sind,

(Hinweis: Sie haben Ihre Einwilligung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses zu den ärztlichen Zwangsmaßnahmen zu widerrufen, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind.)

3. wenn hinsichtlich des zu betreuenden Person selbstgenutzten Wohnraums

- a) eine Kündigung erfolgen soll,
- b) eine Willenserklärung abgegeben werden soll, die auf die Aufhebung eines Mietverhältnisses gerichtet sind (also etwa ein Aufhebungsvertrag mit dem/der Vermieter/in),
- c) eine Vermietung erfolgen soll oder
- d) über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück verfügt werden soll, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist (§ 1833 Abs. 3 BGB),

(Hinweis: Bei einseitigen Rechtsgeschäften, wie der Kündigung, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts – siehe § 1858 BGB.)

4. wenn Sie Anlegegeld anders als auf einem Anlagekonto nach § 1841 BGB für die zu betreuende Person anlegen wollen (§ 1849 BGB),
5. wenn Sie über Rechte und Wertpapiere der zu betreuenden Person verfügen wollen, es sei denn, es läge eine Ausnahme nach § 1849 Abs. 2 BGB vor, die nicht durch dessen Abs. 3 aufgehoben wurde,
6. wenn Sie Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe vornehmen wollen (vgl. § 1850 BGB),
7. wenn Sie bestimmte erbrechtliche oder handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte vornehmen wollen (zu den Einzelheiten siehe §§ 1851, 1852 BGB),
8. zu einem Miet- oder Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern, wenn die zu betreuende Person damit zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird (§ 1853 BGB),
9. zur Aufnahme eines Darlehens für die zu betreuende Person (§ 1854 Nr. 2 BGB),
10. zur Eingehung einer Bürgschaft (§ 1854 Nr. 5 BGB),
11. zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag, wenn der Wert des Streitgegenstandes 6.000,00 € übersteigt (§ 1854 Nr. 6 BGB; dies gilt **nicht**, wenn der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht).

Diese Aufstellung ist **nicht** vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst schwebend unwirksam (§ 1858 BGB). Es ist erforderlich, nachträglich die gerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Erst damit wird der Vertrag wirksam. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die Genehmigung von dritter Seite erfährt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

III. Allgemeine Aufgaben

Neben etlichen Anzeigepflichten berichten Sie bitte dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der zu betreuenden Person.

Bei der Sorge für das Vermögen ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit solche üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Vorgang in der Abrechnung erscheint, zu versehen.

Werden Ihnen Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder ihre Erweiterung oder den Einwilligungsvorbehalt erfordern, so ist das dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen ohne Kenntnis des Betreuungsgerichts beendet wurden.

Umfasst Ihr Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung, so ist dem Betreuungsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Teilen Sie bitte jede Anschriftenänderung dem Betreuungsgericht mit.

IV. Unterstützung

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über Ihre Tätigkeit, berät und unterstützt Sie, insbesondere bei Schwierigkeiten mit der Führung der Betreuung.

Außerdem berät und unterstützt Sie die Betreuungsbehörde (in der Regel Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) auf Wunsch bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die weiteren Einzelheiten können Sie dem Betreuungsorganisationsgesetz entnehmen.

Für eine Vielzahl von Anträgen auf Genehmigung und Anzeigepflichten stehen Formulare für Sie bereit. Außerdem gibt es ein gesondertes Merkblatt über die Vergütung für ehrenamtliche Betreuer/innen.